

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

1. Fassung!

GZ. VI/5-248/1-1967.

Wien, am 30. Juni 1967.

Betrifft: Entwurf eines Gesetzes über die Behördenzuständigkeit zur Ausübung der Diensthoheit über die Landeslehrer für Land- und forstwirtschaftliche Berufs- und Fachschulen (NÖ. Land- und forstwirtschaftliches Landeslehrer-Diensthoheitsgesetz).

Kanzlei des Landtages von Niederösterreich	
Eing.	20. JUNI 1967
Zl.	294 Schul-Aussch. Gem. Ldw. U. n.

H o h e r L a n d t a g !

Das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsüberleitungsgesetz vom 14. Juli 1966, BGBl.Nr. 176, hat das materielle Dienstrecht für Landeslehrer für öffentliche land- und forstwirtschaftliche Berufs- und Fachschulen sowie die Rechte und Pflichten der Personen, die einen Anspruch auf Ruhe(Versorgungs)-bezug aus einem solchen Dienstverhältnis haben, bundeseinheitlich geregelt. Auf Grund des § 3 des Lehrerdienstrechts-Kompetenzgesetzes, BGBl.Nr. 88/1948 - dessen Bestimmungen soweit sie sich auf das land- und forstwirtschaftliche Schulwesen beziehen gemäß Art. X des Bundesverfassungsgesetzes vom 18. Juli 1962, BGBl.Nr. 215, weiter in Kraft sind - wird die Regelung der Behördenzuständigkeit für die Ausübung der Diensthoheit über die in § 1 des Gesetzes BGBl.Nr. 176/1966 genannten Personen, dem Landesgesetzgeber überlassen. Die Verhältnisse im Bereich des land- und forstwirtschaftlichen Schulwesens sind jedoch von jenen des allgemeinen Schulwesens so verschieden, daß eine einfache Einbeziehung in den Wirkungsbereich des Landesgesetzes Nr. 246/1964 (NÖ. Landeslehrer-Diensthoheitsgesetz) nicht möglich gewesen wäre. Durch das NÖ. Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Diensthoheitsgesetz soll nunmehr bestimmt werden, welche Behörden zur Vollerziehung des Dienstrechtes für land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer berufen sind.

Im einzelnen ist zu den Bestimmungen des vorliegenden Entwurfes noch folgendes zu bemerken:

Zu § 1:

Damit wird ausdrücklich erklärt, daß es sich hier nur um die Regelung der Behördenzuständigkeit zur Ausübung der Diensthoheit über die pragmatischen Landeslehrer an öffentlichen land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen sowie über die Personen, die einen Anspruch auf Ruhe- oder Versorgungsgenuß aus einem solchen Dienstverhältnis haben, handelt.

Zu § 2:

Im § 2 wird für alle diensthoheitlichen Maßnahmen, mit Ausnahme in Qualifikations- und Disziplinarangelegenheiten, die Zuständigkeit der Landesregierung festgelegt.

Zu § 3:

Die Dienstbeschreibung einschließlich der Gesamtbeurteilung der land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer wird einer eigenen Qualifikationskommission übertragen. Diese entscheidet in Dreier-Senaten, in denen jeweils ein Lehrervertreter mitwirkt. Die Absätze 3 und 4 regeln die Zusammensetzung und Einberufung der Senate. Im Hinblick auf die Verschiedenheit innerhalb des land- und forstwirtschaftlichen Schulwesens hat der Vorsitzende die Senate so zusammenzusetzen, daß der jeweilige Lehrervertreter der Schulart und dem Geschlecht des der Dienstbeschreibung unterliegenden Landeslehrer angehört. Abs. 5 enthält die notwendigen Beschlußerfordernisse und die Modalitäten des Abstimmungsverganges.

Zu § 4:

Durch diese Bestimmungen wird die Einrichtung der Qualifikationsoberkommission geregelt, die über Berufungen der land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer gegen die Gesamtbeurteilung zu entscheiden hat. Auf die Bemerkungen zu § 3 wird hingewiesen.

Zu §§ 5 und 6:

Die Vollziehung in Disziplinarangelegenheiten wird Disziplinarcommissionen übertragen. Diese entscheiden in Senaten, in denen die Lehrervertreter die Mehrzahl der Mitglieder stellen. In die Disziplinarcommissionen werden für jede Schulart je 6 Vertreter der land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer berufen. Auf Grund der Möglichkeit der Ablehnung gemäß § 120 Abs. 2 der Lehrerdienstpragmatik 1917 erscheint diese Anzahl erforderlich, um in allen Fällen ein ordnungsgemäßes Verfahren durchführen zu können. Dem angeführten Zweck dienen auch die genaue Festlegung der notwendigen Beschlusserfordernisse und der Modalitäten des Abstimmungsverganges.

Zu § 7:

Hier werden gemeinsame Bestimmungen über die Bestellung sowie über die Rechte und Pflichten der Mitglieder der Qualifikations-, der Disziplinar- und der Obercommissionen getroffen. Durch die besonderen Verhältnisse im Bereich des landw. Schulwesens und der relativ geringen Anzahl der pragmatischen Landeslehrer, erscheint es nicht zweckmäßig die Vertreter der land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer in die vorgesehenen Qualifikations- und Disziplinarcommissionen durch Wahlen zu bestellen. Nach Errichtung einer Personalvertretung soll jedoch vor Bestellung der Lehrervertreter durch die Landesregierung die gesetzliche Interessenvertretung der in Betracht kommenden Lehrer zu Wort kommen.

Die Ergebnisse der Personalvertretungswahlen unmittelbar als Grundlage der Bestellung heranzuziehen, ist nicht möglich, da auch die Vertragslehrer bei diesen Wahlen mitwählen.

Die Bestimmung des Abs. 5, 4. Satz, bringt klar zum Ausdruck, daß für die Commissionsmitglieder dem Dienstgeber gegenüber keinerlei Verantwortlichkeit (weder dienstrechtliche, disziplinare, noch zivilrechtliche) gegeben sein soll.

Zu § 8:

Nachdem durch das neue NÖ. Land- und forstwirtschaftliche Diensthoheitsgesetz der Rahmen geschaffen werden soll, innerhalb dessen erst das materielle Dienstrecht für die land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer vollzogen werden kann, wird als Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes der 1. September 1967 in Vorschlag gebracht. Unter dieser Voraussetzung könnten noch vor Beginn des neuen Schuljahres die Qualifikations- und Disziplinarkommissionen gebildet werden.

Den bei der Ausübung der Diensthoheit durch die im vorliegenden Gesetzentwurf bezeichneten Behörden entstehenden Aufwand wird nach den finanzverfassungsgesetzlichen Grundsätzen das Land Niederösterreich zu tragen haben. Der gegenüber der bisherigen Rechtslage entstehende Mehraufwand dürfte jedoch unbedeutend sein.

Die im Begutachtungsverfahren geltend gemachten Bedenken legislativer Natur wurden berücksichtigt.

Die NÖ. Landesregierung beehrt sich daher auf Grund des in ihrer Sitzung vom 20. Juni 1967 gefaßten Beschlusses den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- 1.) Der vorliegende Entwurf eines Gesetzes über die Behördenzuständigkeit zur Ausübung der Diensthoheit über die Landeslehrer für öffentliche land- und forstwirtschaftliche Berufs- und Fachschulen (NÖ. Land- und forstwirtschaftliches Landeslehrer-Diensthoheitsgesetz), wird genehmigt.
- 2.) Die Landesregierung wird beauftragt, wegen Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses das Erforderliche zu veranlassen.

NÖ. Landesregierung
B i e r b a u m
Landesrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

